OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653709/11/WP

Datum:
Linz, 13. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. November 2025, GZ: BHVBVerk-2025-343818/20-VL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Mandatsbescheid vom 30. September 2025 entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab 29. September 2025. Gleichzeitig verpflichtete die bB den Bf zur Absolvierung einer Nachschulung, zur Beibringung einer Verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens. Entzugsauslösend sei das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 29. September 2025 in D__. Rechtlich folgerte die bB, beim Bf sei die Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben, weshalb unter Berücksichtigung eines zurückliegenden Vorfalles die Lenkberechtigung in der angegebenen Dauer zu entziehen gewesen sei.

1.2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2025 das Rechtsmittel der Vorstellung. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe keine Verwaltungsübertretung iSd § 5 Abs 1 StVO begangen, weshalb auch kein Entziehungstatbestand vorliege.

1.3. Mit Bescheid vom 19. November 2025 wies die bB die Vorstellung und den Antrag auf Wiederausfolgung als unbegründet ab und schloss die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid aus. Begründend wird – nach umfassender Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtslage – ausgeführt, die Gutachtenslage zeige eine suchtgiftinduzierte Beeinträchtigung und komme es vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rsp nicht darauf an, ob Suchtgift ärztlich verordnet eingenommen werde; ebenso reiche für die Verwirklichung des objektiven Tatbildes des § 5 Abs 1 StVO ein geringfügiger Beitrag des Suchtgiftes. Im Ergebnis sei daher die Lenkberechtigung unter Berücksichtigung eines zurückliegenden Vorfalles in der Dauer von vier Monaten zu entziehen gewesen und mangels Verkehrszuverlässigkeit die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid auszuschließen gewesen.

1.4. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe die dem Entziehungsbescheid zugrunde liegende Verwaltungsübertretung (mangels Verschulden) nicht begangen, weshalb der Entziehungsbescheid aufzuheben und der Führerschein wieder auszufolgen sei.

2.1. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Das Verwaltungsgericht verband die Rechtssachen LVwG-608093 und LVwG-653709 (Strafverfahren, Entziehungsverfahren) zur gemeinsamen Verhandlung und fand diese am 5. März 2026 statt.

2.3. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündete der erkennende Richter die Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen. Mit Erledigung vom 9. März 2026 wurde den Parteien die Niederschrift nachweislich zugestellt. Mit Eingabe (E-Mail) vom 12. März 2026 beantragte die bB die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 29. September 2025 um 16:15 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in der E-Straße. Der Bf war zum Lenkzeitpunkt nicht von Suchtgift (Buprenorphin) oder Medikamenten (Aripiprazol) beeinträchtigt; eine – auch nur teilweise – suchtmittelinduzierte Beeinträchtigung respektive eine Übertretung der §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1b StVO lag nicht vor [Erkenntnis des Verwaltungsgerichts zu hg GZ: LVwG-608093/8 (Niederschrift), mündlich verkündet am 5. März 2026 und schriftlich ausgefertigt am 13. Mai 2026 (LVwG-608093/13); Gutachten Amtsärztin Dr. F__, Niederschrift, Tonbandprotokoll].

Der Bf war zum Lenkzeitpunkt im Besitz einer befristeten Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B [Einschau Führerscheinregister].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Im parallel geführten – zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen – Verfahren zu hg GZ: LVwG-608093 wurde das Straferkenntnis der bB betreffend das Lenken eines Kraftfahrzeuges durch den Bf zur oben angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort aufgehoben, das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 VStG eingestellt und festgestellt, dass der Bf zum Lenkzeitpunkt nicht durch Suchtgift beeinträchtigt war. Aufgrund der Bindungswirkung von Entscheidungen im Strafverfahren für das Entziehungsverfahren war der oben wiedergegebene Sachverhalt der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder […].

1.2. Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, […].

2. Die bB ist im behördlichen Verfahren von der Verwirklichung einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1b StVO ausgegangen, die gleichzeitig eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt. Aufgrund der Aufhebung des Straferkenntnisses im parallel geführten Verfahren durch das Verwaltungsgericht liegt keine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG mehr vor (zur Bindungswirkung von Entscheidungen im Strafverfahren für das Verfahren nach dem Führerscheingesetz siehe zB VwGH 17.11.2025, Ra 2023/11/0173 mwN), weshalb die Entziehung zu Unrecht erfolgte. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der Bescheid aufzuheben. Dem Antrag auf Wiederausfolgung steht damit das Hindernis eines vollstreckbaren Entziehungsbescheides nicht mehr entgegen, weshalb die bB diesem Antrag (tatsächlich) zu entsprechen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des klaren Wortlautes des Gesetzes und der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Es lag daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil